

Kundmachung

Der Obmann der Jagdgenossenschaft Thüringen lädt alle Eigentümer der anrechenbaren Flächen im Sinne des § 6 Jagdgesetz zur 28. Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Thüringen am Donnerstag, den 19. Februar 2026 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamt Thüringen ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bericht des Obmanns
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassaprüfers
6. Entlastung der Verwaltung
7. Auszahlung Jagdpacht
8. Allfälliges

Während alle Eigentümer der anrechenbaren Grundflächen im Sinne des § 6 Jagdgesetz Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind, kommt das Stimmrecht in der Versammlung nur jenen Mitgliedern zu, welche Eigentümer von mehr als 0,3ha anrechenbarer Fläche sind.

Steht ein Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen, so haben die Miteigentümer zur Stimmabgabe einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen. Das Stimmrecht ist persönlich oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf, abgesehen vom Ehegatten, vom eingetragenen Partner sowie von Eltern und Kindern, höchstens drei Mitglieder vertreten. Miteigentümer können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben.

Das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder richtet sich nach ihrem Anteil an der anrechenbaren Fläche, die zur Jagdgenossenschaft gehören. Das Verzeichnis der anrechenbaren Grundflächen liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und in der Einberufung darauf hingewiesen wurde.

Thüringen, am 08.01.2026

Der Obmann



Tschann Michael